



## ***Tennis – Club Menning 1977 e. V.***

---

**Satzung des Tennis-Clubs Menning 1977 e. V.**

**vom 21. März 1998**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 07.05.1977 in Menning gegründete Tennis-Verein führt den Namen: "TENNIS-CLUB MENNING 1977 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Menning. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen eingetragen.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft in einem Vereinsverband**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereines**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports, im Einzelnen durch:

- Förderung und Abhaltung von sportlichen Übungen
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
  6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung, dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften und der zuständigen Kommune an.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheiden die Ausschussmitglieder in einer Ausschusssitzung.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
8. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.
9. Die Beiträge werden mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung fällig, und zwar ab dem Monat der Aufnahme.
10. Unvollständige Aufnahmeanträge werden grundsätzlich zurückgewiesen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
4. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beschließen:
  - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
  - c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen könnten

- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Entschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

5. Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet, Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge verpflichtet.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Als Mitgliedsbeitrag kann auch die Erbringung von Dienstleistungen beschlossen werden.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die aktiven Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passive Mitglieder sind nur bei Vorstandswahlen stimmberechtigt
3. Beschlüsse werden grundsätzlich nur von aktiven, wahlberechtigten Mitgliedern gefasst.

4. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen ist grundsätzlich niemals stimmberechtigt.
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließen
  - b) ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Jugendordnung, der Gebührenordnung und Ehrenordnung.
  - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern gemäß der gültigen Ehrenordnung
  - d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

6. a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - b) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
  - c) Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt.
  - d) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - e) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
  - f) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.
  - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - h) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  (in Worten zwei Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

8. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören.

## § 11

### Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)

- c) der Schriftführer
  - d) der Kassenwart
  - e) der Anlagenwart (techn. Leiter)
  - f) der Sportwart
  - g) der Jugendwart
  - h) der stellv. Sportwart
  - i) der stellv. Jugendwart
2. Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder wählen.
  3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.
  4. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten, bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als DM 1.000,- hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
  5. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins, schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen mit Ausnahme zu Rechtsgeschäften, bei denen der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses bedarf. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
  6. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, ist der Ausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  7. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:
    - a) **Vorsitzender**  
 Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.  
 Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.  
 Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.
    - b) **Stellv. Vorsitzender**  
 Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

**c) Sportwart**

Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

**d) Jugendwart**

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

**e) Anlagenwart (techn. Leiter)**

Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte sowie Organisation von außersportlichen Veranstaltungen.

**f) Kassenwart**

Er erledigt die Kassengeschäfte.

**g) Schriftführer**

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

## § 12

### Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 1.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtige Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.



## § 13

### Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel) der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Vohburg, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Ortsteil Menning zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## § 15

### Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die Organisation, die Aufgaben sowie alle damit zusammenhängenden Fragen der Jugend. Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vereinsjugendtag beschlossen werden. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 16**

### **Spiel-, Platz- und Gebührenordnung**

In der Spiel-, Platz- und Gebührenordnung werden der Spielbetrieb, die Platzordnung sowie die Beiträge und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt.

## **§ 17**

### **Ehrenordnung**

In der Ehrenordnung werden die Ehrungen der Mitglieder und Nichtmitglieder geregelt. Jede Änderung der Ehrenordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§18**

### **Genehmigung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 1998 beschlossen. Nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pfaffenhofen verliert die Satzung vom 26. März 1994 ihr Gültigkeit.

Menning, 21.03.1998